

Tab. 570
47 III 364

Grund Anordnungen

Auf den Grund des Edicts und Ausgesetzes über die
 Vermögensverhältnisse der königlichen Domainen
 des Königreichs von 6. November 1809. der Legislative.
 Zusammenkunft vom 20. Dezember d. J. und der legislativischen
 Versammlung des Reichs, Sitzung Wien.
 November vom 20. Februar 1831. / I. 1190 / und der
 Sitzung, Gesammter Reichs-Rath Wien von Laxenburg
 Execution vom 27. März d. J. / 1171 /

Die Realisation sämtlicher Anlagen des Reichs
 im Königreich Bayern vom 20. Dezember d. J.

abnehmend im Umlauf zum Vermögensvergleich der Abfert.
 in C. D. C. A. und B. und F. von Linnowitzsch. Anteil
 des Konstanzer Pedagla von Gustav Schwie,
 münde,

wird zuvörderst bemerkt, dass die (Kauf-)Bewerben-
 gen von den mit den königlichen Grundstücken befrich-
 teten Holzbeständen nicht mit eingerechnet sind, folglich
 die Einkünfte der letzteren zu einem Zeit auf diesen
 zu bezeichnen bleiben.

Was von Vermögensvergleichsplanen von den in Bayern
 der Kaiserlichen Reichs-Verfassung

Diese Realisation ist ein Vorläufer der Realisation der Domainen der Bayern
 im Königreich Bayern vom 20. Dezember d. J. und der legislativischen
 Versammlung des Reichs, Sitzung Wien. November vom 20. Februar 1831.
 der Legislative. Zusammenkunft vom 20. Dezember d. J. und der
 legislativischen Versammlung des Reichs, Sitzung Wien. November vom
 20. Februar 1831. / I. 1190 / und der Sitzung, Gesammter Reichs-Rath
 Wien von Laxenburg Execution vom 27. März d. J. / 1171 /

	An Grundstücken mit	An Holzbeständen mit.	Und beim Verkauf mit An- kauf eines Domainenvergleichs	
			an jährlichen Einkünften mit	an Einkünften gold mit
von dem Abfertigungswert 503,000 42 R. 22 S. 16 2/3	1823 S. 23 1/2 7.3	69 S. 20 1/2	569 S. 23 1/2 7.3	

Realisation festzustellen und genehmigt
 30

H 69 16/10 37

England wird die Könige Regierung autorisirt, bei der
auffasslichen Anstellung dieser Gaudyrechte und ferner
Dazu je nach dem ab für die fektulische Zukunfte nur
garung derselben ansehnlich, den Gewerben und Handelbau, ja
dies überall nur durch den Besetzung zu unterlassen, sondern
für Gebote die oben festgesetzten Bestimmungen anzuwenden.

Londin, den 20. d. Februar 1831.

Finanz Ministerium

General Verwaltung für Hannover und Sachsen.

An
die Könige Regierung
II. 1190⁴ d. Stellen
Herrn Hartig

Es wird dieser nach dem Entwurfe der Königl. Regie-
rung genehmigt, da schon von in den Alliaatoffen ge-
nehmigt, denselben mittelst Besetzung vom 12. Au-
gust 1837. zugestandensten Vermögensverwaltung
sowie d. N. N. aufgegebenen 752 M^r. 152 R^r. ausser
den Pflanzstellen in Leipzig bereits d. M^rungen abgetren-
ten worden sind

- 1, die nach unanständigsten Teile der Abschnitt A.
von - - - - - 263 M^r. 72 R^r.
 - 2, die nach unanständigsten Teile der
Abschnitt C von - - - - - 22 . 35 .
 3. von den M^rungen D. - - - - - 150 . 30 .
 4. von Abschnitt E^a - - - - - 24 . - -
- Summa = 459 M^r. 137 R^r.

zur Vermögensverwaltung gestellt werden, wobei den unanständigsten

27. Juni 1836. beabsichtigte Wanderversammlung
zum Grunde zu legen ist, ungeachtet die Konzalle (P.)
und C. von dem Wanderversammlung zumist gestallt blei-
ben. Dem Hauptamt von uns nicht wanders. oben Ab-
geschnitt der Konzalle A und C. kann und dem von
dem König. Regierung ungeschieden Grundem und Wand-
er Wand geschehen. Berlin, den 27. März 1836.

an
Herrn v. Lodenberg.

der König. Regierung zu Stuttgart.

ist mir (Wanderversammlung No 29. des Abschnitts D. Zimmer-
witzer Reisantheil) sonst. König. Regierung. Pedagla nun überführt B.
König. Regierung. Wanders. Wanders von dem ungeschieden
König. Regierung dem Wanders. Wanders. Wanders
Lieder zu Tempeln zum neuen Wanders. Wanders
und mit demselben überführen ungeschieden Wanders. Wanders
Hoffen ungeschieden

S. 1.

Die gestrichelte Wanders. Wanders überführt Wanders. Wanders
Stück von dem zum Wanders. Wanders bestanden Wanders. Wanders
Zeremonien Reisantheil Abschnitt D. Wanders. Wanders
die nur dem in dem Wanders. Wanders Sect. XIII Sect. V.
No. 10. Wanders. Wanders Wanders. Wanders
Freude wanders. Wanders (Wanders. Wanders)

No. 29 nun = Wanders

= Wanders. Wanders

Wanders. Wanders in dem Wanders. Wanders Wanders. Wanders,
jeden

jedoch sollen die selben die bei dem oben stehenden Abdruck
bei der Zeit zu nicht geliebtenen Stücken als Entschädigung
überlassen bleiben

S. 4.

Die selben zeugt für und ist im d. l. bezugsarten Grundstück von
Kunspyale von 10 Stücken

verpflichtet

von h. d. Eisenbahn d. J. all dem zu den Abzug von Steuern
den Lagen in einem bestimmten Zeitraum zu den Lagen der
unterzeichneten Künspyale Regierung und in Folge von
jener Vereinbarung zu werden, die Bestimmung kann nicht
eine solche, für die Lagen der Eisenbahn von dem Kunspyale von
dem Zahlungsbetrag ab ist zum vorklären Zahlungsbetrag
abzuschließen zu den zu den Lagen der Eisenbahn.
Eisenbahn übernimmt den Eisenbahn

S. 5.

von h. d. Eisenbahn d. J. alle mit dem Grundstücke be-
zogene Angelegenheiten sind jetzt gelagert und demselben Lagen
die auf dem Zahlungsbetrag aller in einem bestimmten Zeitraum
Lagen und Eisenbahn. Lagen und Abgaben, im folgenden die
jetzt bezugsarten, oder künftig dem Grundstücke über
auf dem Zahlungsbetrag Lagen und Abgaben im Einzugs-
betrag und davon Lagen

Die Lagen über und bezugsarten

S. 6.

Die von dem Eisenbahn in dem Grundstücke der Lagen über
die Eisenbahn die Abgaben sind vom 30. d. d. d. 1820.

13

zu übernehmende jüdische Grundstücke hat nicht so gut zu
gelten wie die dem Gesetz gemäss vorgenommene und für
die Folge von dem Staat. Deshalb festgesetzt ist und wird,
in unauflösbaren Akten zu vereinigen am 1. November
d. J. ab in die Kreis Kreis S. 7. S. 7. S. 7. S. 7. S. 7.
wofür derselbe vom Staat zu übernehmen mandant möglich,
zu bewilligen.

S. 7.

Entschlossen man dem Entwurf bleibt die Folge mit dem
Grundstück, das (Kaufvertrag mit der Kreis S. 7. S. 7. S. 7. S. 7. S. 7.)
dem Staat vorbehalten bleibt.

S. 8.

Entworfene übernehmende die Staatsverwaltung von innen,
soll die Grundstücke und haben demselben beizubehalten
Kauf, die dem Staat und Grund, der zu dem
von gesetzlichen Vorschriften gemäss.

Dem bereits erwähnten alle (S. 7. S. 7. S. 7. S. 7. S. 7.)
werden.

Die Staatsverwaltung sind Kommunikation und zwar von dem
Kaufvertrag für die Kreis S. 7. S. 7. S. 7. S. 7. S. 7.
von dem Staat zu übernehmen. Die Staatsverwaltung ist der
und bleibt über die Kreis S. 7. S. 7. S. 7. S. 7. S. 7.
mit dem übrigen (Kaufvertrag - S. 7. S. 7. S. 7. S. 7. S. 7.)

S. 9.

Derselbe bekommt

a, ungenügend (S. 7. S. 7. S. 7. S. 7. S. 7.)

b, ungenügend (S. 7. S. 7. S. 7. S. 7. S. 7.)

21
c, mit allen Kommissarien und Auktionsstützungen in England zu halten
in England mit demselben Grundstück kein Recht zu haben und nicht
sollte dem Grundstücke eine Sanctionierung der Verabreichung
Aukt sollte zugestanden haben, darauf und dinstlich Verzicht.

S. 10.

Derselbe übernimmt die ungesicherten Schulden des
des Kommissars, die Gebühren für die Einzahlung und die Ein-
zahlung, die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung, Verstei-
gerung und der Einzahlung der Pächter und Gläubiger, imgleichen
des Einzahlungsscheins, sowie derselbe bei Verhandlungen mit dem
Staat zum Aufkauf kommt, die Gebühren für die Aufzahlung
und gewisse Kosten der Einzahlung. So wie auch die ab-
gegebenen Kosten der Einzahlung.

S. 11.

Das oben erwähnte ist der Inhalt des neuen in der
ersten Grundstücke über die Einzahlung der ungesicherten Ein-
zahlung mit demselben und mit sich im Hypothekendienst beizubringen und
gleichzeitig die übernommenen Aukt. Verpflichtungen und die Verabrei-
chung der Einzahlung auf das Grundstück, für welches das Grund-
stück sein ursprüngliches Recht, in die beherrschenden Rechte zu
nehmen sollte nachzugehen zu lassen, zu welchem Zweck die Ein-
zahlung der Einzahlung, Einzahlung der Einzahlung beizubringen wird,
dass das neue in der ersten Grundstücke seit mindestens einem und
vielleicht Jahren im Aufgehen und im Aufgehen der Einzahlung der Einzahlung ge-
hen und dass keine zur Einzahlung in die II. Stufe der Einzahlung der Ein-
zahlung, welche demselben zufließen, bekannt geworden sind.

S. 12.

Das oben erwähnte entspricht dem Einverständnis der Verwaltung über die
Einzahlung

Nicht nur ausdrücklich und bekanntlich von Vollziehung deselbst Verhandlung und
 der Beurteilung dieser Entscheidung bei dem Gericht zu sein.
 Derelbst Verhandlung ist geschicklich und geschicklich und geschicklich von dem
 unangehörigen König. Regierung, als ein von dem König und
 Pfälzer Martin Luder zu Kempten und geschicklich
 letzteren genehmigt soll werden.

Stettin, den 18ten April 1837.



Abteilung für die Verwaltung der Provinz
 Danzig und Königsberg.

Herr Jacob Meißner
 Pfälzer Luder

Kauf: Contract

zwischen dem Königlichen Regierung zu Stettin
 und dem Lehnmann d. Pfälzer Martin Luder
 zu Kempten Amt Pudagla in dem
 Kreis Königsberg No. 29. des Abtheilungs
 D. Linnowitz in Königsberg, Kreis Königsberg
 Pudagla von J. Wengern Kauf.

Linnowitz, den
 25ten April
 1837.

J. Wengern Kauf.

Nachstehendes ist bekannt, dass die Vollziehung dieses Kaufvertrages mit
 der Leistung dieses Kaufpreises verbunden sein muss.
 Der Kaufvertrag ist geschlossenen und öffentlich und vornehmlich von dem
 unterzeichneten Königl. Regierungsrath als dem Herrn von dem
 Pfälzer Martin Lieder zu Kempfen und dem
 letzteren genehmigt worden.

Stettin, den 30. Dezember 1857.



Königl. Regierung;
 Abteilung für die Verwaltung von Staats-
 Domainen und Steuern.

Herr Herr von dem Pfälzer
 Martin Lieder

Kauf: Contract

zwischen dem Königl. Regierungsrath zu Stettin
 und dem Herrn von dem Pfälzer Martin Lieder
 zu Kempfen Amt Padagla in
 dem Kreis, Ungarn Nr. 29. des Abtheilung
 D. Zinnowitz, Kreis, Ungarn
 Padagla von J. Wengern Kauf.

Zinnowitz, den
 25. April
 1857.

Für gültigen Kauf

in raffines

in die Dichtgen Martin Luder mit Zornpin.

von Hofen und als Sitzgelegenheit, häufig verwendet.

Inzwischen wurde in der von dem Königl. Hofen

Angewandte Wissenschaften, am 30^{ten}

December v. J. über die Wissenschaften Nr. 29.

Abdruck D. Linnowitz von dem über die

Wissenschaften, und genehmigt durch

Selben in allen Punkten und völlig durch

Staat und in allen Wissenschaften so wie in jeder

Art der Wissenschaften und genehmigt durch

Dieses Lieder.

Schultz a. u. S. Bogdan.

Ueber die mit der Unterzeichnung und Original
des Genieff mit genehmigt.



Ustedom, den 3^{ten} Mai 1837.
König. Land. und Adelsprivat.

J. Müller

Ustedom, den 3^{ten} Mai 1837.